

Stand Juni 2017

Informationen für alle Eltern/Erziehungsberechtigten zu den einkommensabhängigen Kindergartengebühren

Sehr geehrte Eltern,

wie Ihnen bestimmt aus verschiedenen Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt oder von den Erzieherinnen bekannt ist, sind in Weilheim seit dem 01. September 1995 einkommensabhängige Kindergartengebühren eingeführt. Da diese sich bewährt haben, wird an diesem Gebührensystem auch weiterhin festgehalten.

Dies bedeutet, dass die Höhe der Kindergartengebühren sich nicht nur an der **Zahl der Kinder** einer Familie unter 18 Jahren ausrichtet. Vielmehr wird auch das **Bruttoeinkommen der Familie** bei der Festlegung der monatlichen Belastung mit berücksichtigt.

Mit den Elternbeiträgen soll ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten in den Kindergärten erreicht werden. Dieses Ziel wird seit Jahren von den kommunalen und kirchlichen Spitzenverbänden empfohlen.

Diesen Kostendeckungsgrad haben wir bis zum Jahr 2008 weitestgehend erreicht. Die deutlichen Standardverbesserungen zu Beginn des Jahres 2009 (Erhöhung des Beschäftigungsumfangs für die Zweitkräfte in allen Gruppen und Einstellung einer Kindergartenfachberaterin) und der letzten Jahre (Einstellung Hauswirtschaftliche Kräfte, Aufhebung der Zweitkraftregel) und insbesondere die sehr stark angestiegenen Bezüge des Personals um fast 1/3 seit 2008 haben zur Folge, dass der Kostendeckungsgrad abgesunken ist. Damit zukünftig dauerhaft eine 20%ige Kostenbeteiligung erzielt werden kann, hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Kindergartenausschusses beschlossen, die Gebühren ab 01. September 2017 mit + 8% anzupassen.

Nach Abzug aller Zuschüsse und Gebühren beläuft sich der Zuschussbedarf des Jahres 2016 auf knapp 7.100 € pro Kind und Jahr; der Kostendeckungsgrad 2016 liegt somit bei rd. 18,9 %. Dies entspricht einem Zuschussbedarf von rd. 600 € pro Platz und Monat.

Seit September 2011 betragen die Gebühren für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten die 1,1 fache Gebühr einer Regelgruppe. Dies wird sich mit der neuen Gebührensatzung ändern und beide Angebotsformen haben ab September 2017 wieder dieselbe Gebühr.

Bei den einkommensabhängigen Gebühren sollen alle Eltern/Erziehungsberechtigten auf den beiliegenden Erhebungsbögen mit Hilfe der nachfolgenden Gebührentabelle im Rahmen der "Verpflichtenden Selbsteinschätzung" die Höhe ihrer monatlichen Kindergartengebühr selbständig festlegen.

Es ist nicht erforderlich, diesem Erhebungsbogen Nachweise über Ihr Einkommen beizufügen. Wir wollen in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, dass sich die Stadt das Recht einer stichprobenhaften Kontrolle der Rückmeldungen vorbehält und in Zweifelsfällen ggf. Einkommensnachweise anfordern wird.

Das für die verpflichtende Selbsteinschätzung maßgebliche durchschnittliche BRUTTO-Monatseinkommen und die daraus resultierende Kindergartengebühr ist in dem Auszug der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen vom 23.05.2017 (§ 4A) ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie **alle Kinder** Ihrer Familie unter 18 Jahren angeben, unabhängig davon ob sie den Kindergarten derzeit besuchen oder nicht (vgl. § 4 Nr. 10 der Satzung).

Bitte teilen Sie uns Änderungen bei Ihrem Einkommen (z.B. Verdienstauffälle, Wegfall Arbeitsplatz, Gehaltserhöhungen) oder den familiären Verhältnissen (z.B. Geburt eines Kindes) **umgehend** mit, da Änderungen bei den Gebühren immer nur zum darauffolgenden Monat umgesetzt werden; eine **rückwirkende Änderung (Reduzierung) ist nicht möglich** (§ 4 Abs.10).

Wir bitten Sie, den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbogen bis spätestens einen MONAT vor Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten bei uns abzugeben.

Sollten Sie noch Fragen zur Festlegung der Kindergartengebühren haben, steht Ihnen bei der Stadtverwaltung Frau Mutschler, Tel. 106-131 oder Frau Pereira, Tel. 106-132 gerne zur Verfügung.

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Höhe der Gebühren aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Verwaltung und nicht von den Erzieherinnen festgelegt bzw. überprüft wird. Sie haben aber selbstverständlich nach wie vor die Möglichkeit, Ihre Erhebungsbögen in den jeweiligen Kindergärten zur Weiterleitung an die Verwaltung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Züfle
Bürgermeister

Informationen aus der Benutzungsgebührenordnung für Kindertageseinrichtungen vom 23.05.2017 (gültig ab 01. September 2017):

**§ 3
Gebührenschild, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum 01. eines Monats.
2. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet. Dies gilt nur bei der Erstaufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung. Für alle übrigen (angefangenen) Monate der Betreuung wird die jeweils volle Monatsgebühr berechnet; maßgebend ist der 01. des jeweiligen Monats.
3. Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung werden die Gebühren mit dem Tag der Anmeldung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
5. Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellen, sind die Gebühren für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühren sind somit auch während den Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4

Festsetzung der Benutzungsgebühren (auszugsweise)

1. Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in den städtischen **Regelkindergartengruppen und den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8 und beträgt für Kinder ab 3 Jahren

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	85,00	63,00	48,00	20,00
2	1.501 - 2.000	100,00	79,00	59,00	29,00
3	2.001 - 2.500	107,00	89,00	67,00	47,00
4	2.501 - 3.000	116,00	97,00	77,00	69,00
5	3.001 - 3.750	132,00	111,00	97,00	78,00
6	3.751 - 5.000	148,00	132,00	111,00	96,00
7	über 5.000	168,00	147,00	131,00	111,00

Wird ein Kind unter 3 Jahren in eine Regelgruppe oder eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten aufgenommen, ist bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, der 1,5 fache Satz der Normalgebühr zu bezahlen.

2. Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in städtischen **Ganztagesgruppen** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8 und beträgt für Kinder ab 3 Jahren

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	110,00	84,00	59,00	43,00
2	1.501 - 2.000	154,00	111,00	77,00	54,00
3	2.001 - 2.500	206,00	163,00	111,00	65,00
4	2.501 - 3.000	254,00	216,00	167,00	89,00
5	3.001 - 3.750	295,00	261,00	216,00	112,00
6	3.751 - 5.000	343,00	318,00	251,00	171,00
7	über 5.000	387,00	360,00	293,00	205,00

Wird ein Kind unter 3 Jahren in eine Ganztagesgruppe aufgenommen, ist bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, der 1,5 fache Satz der Normalgebühr zu bezahlen.

3. Das Mittagessen ist in den Gebühren (Ziffer A und B) nicht enthalten. Es wird zusätzlich eine **pauschale monatliche Gebühr** erhoben.

Diese beträgt

- in Kindergartengruppen 60,00 €/Monat
- in Kinderkrippen für 5 Tage/Woche 60,00 €/Monat
- für 3 Tage/Woche 36,00 €/Monat
- für 2 Tage/Woche 24,00 €/Monat

Für den Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Mittagessen festgesetzt.

Bei Krankheit oder Fehlen eines Kindes von bis zu fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen muss die volle monatliche Essenspauschale bezahlt werden. Ab dem 6. Fehltag wird die Essensgebühr (auf Antrag) in Höhe von derzeit 3,00 € pro Essen an die Eltern im darauffolgenden Monat zurück erstattet, sofern die Dauer der Abwesenheit zuvor bekannt war (die Rückerstattungshöchstgrenze ist die monatliche Pauschale)

4 - 5 entfällt, da es nur die Kinderkrippen betrifft.

6. Besuchen aus einer Familie zwei oder mehrere Geschwisterkinder eine städtische Kita-Gruppe, so ist für das erste (ältere) Kind der volle Beitrag zu bezahlen; für jedes weitere (jüngere) Geschwisterkind reduziert sich
- 6.1 in einer Regelgruppe oder eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, sofern das Kinder über 3 Jahre alt ist, der Beitrag auf 50 % der Normalgebühr.
- 6.2 in einer Krippe oder Ganztagesgruppe, unabhängig vom Alter, der Beitrag auf 70 % der Normalgebühr.
- 6.3 Der Kostenersatz für das Mittagessen (Nr. 4) ist für jedes Kind in vollem Umfang zu bezahlen. Reduzierungen werden keine gewährt.

7. Maßgebend ist das laufende durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen aller zur Familie gehörenden Personen zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Das Brutto-Familieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Mit zu berücksichtigen sind Betriebsrenten, Krankengeld und Unterhaltszahlungen. Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld bzw. 13. Gehalt, Urlaubsgeld u. ä.). Hiervon ist ein Anteil von 1/12 zu berücksichtigen.

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn (Anteil 1/12, weitere Abzüge sind nicht möglich).

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehörigen ist nicht zulässig.

8. Maßgeblich ist das Einkommen beider Eltern und der Kinder unter 18 Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen des Lebenspartners mit zu berücksichtigen.
9. Ändern sich während der Zeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung des Kindes die Familienverhältnisse durch die Geburt eines weiteren Kindes oder wird das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen auf Dauer höher oder niedriger (z. B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Arbeitsplatzwechsel, Ehescheidung u. ä.) und ergibt sich dadurch die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe, ist dies der Stadtverwaltung mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Gebührenänderung wird zum 01. des Folgemonats wirksam; maßgebend ist der Tag der Änderungsmitteilung an die Stadt.
10. Die Verwaltung kann in Härtefällen oder sozialen Notlagen auf Antrag die Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.
11. Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer verpflichtenden Selbsteinschätzung des Jahres-/Monatsbruttoeinkommens durch den Gebührenschuldner. Die Stadt behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben bzw. wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Stadt Einkommensnachweise vorlegen lassen.

Stellt sich bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus oder verweigert der Gebührenschuldner seine Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommensnachweisen, wird die Benutzungsgebühr für die gesamte Restlaufzeit der Benutzung der Kindertagesbetreuung nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Gleiches gilt bei Nichtangabe der nach Abs. 8 zu berücksichtigenden weiteren Einkommen.